

Geflüchtete Schüler aus der Ukraine

Beitrag von „Palim“ vom 26. März 2022 13:24

Zitat von Kris24

Die Kinder dürfen ab sofort in den Unterricht (und ich habe meine 1. ab kommender Woche), sie müssen nach 6 Monaten (in Baden-Württemberg).

In NDS unterliegen sie der Schulpflicht, sobald sie einen Wohnsitz außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten haben.

Also sofort, wenn sie privat untergebracht sind.

Für NRW habe ich gefunden: "Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat." (pdf vom Land NRW, Verweis auf Schulgesetz (§ 34 Abs. 1 und 6 SchulG)).

Da Flüchtende bis zu 6 Monaten in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben können, ist dann der Schulbesuch nicht verpflichtend. Ich vermute, dass die Fristen eher darin begründet sind als in dem Ansatz, den Kindern das Ankommen zu erleichtern.